

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Angern an der March hat in seiner Sitzung am 24.09.2024, im Punkt 16 der Tagesordnung die Friedhofsgebührenordnung vom 11.06.2024 abgeändert, wobei die Friedhofsgebührenordnung nun lautet:

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für die Friedhöfe der Marktgemeinde Angern an der March
KG Angern - KG Mannersdorf - KG Ollersdorf

§ 1
Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbarungshalle

§ 2
Höhe der Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für

- a) Erdgrabstellen
 - 1. für 2 Leichen und Urnen " **110,--**
 - 2. für 4 Leichen und Urnen " **170,--**
 - 3. für 4 Urnen " **170,--**

- b) sonstige Grabstellen
 - 1. Gruft für bis zu 3 Leichen und Urnen " **871,--**
 - 2. Gruft für bis zu 6 Leichen und Urnen " **1.135,--**
 - 3. Gruft für bis zu 12 Leichen und Urnen " **1.417,--**
 - 4. Urnennischen für 4 Urnen " **1.500,--**

§ 3 Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen (ausgenommen sind Urnennischen), für die ein erstmaliges Benützungsrecht für die Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen für die ein erstmaliges Benützungsrecht für die Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(3) Für sonstige Grabstellen (Urnennischen) wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahren) mit EUR 170,-- festgesetzt.

§ 4 Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei:

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	Ö 550,--
b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab	Ö 275,--
d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	Ö 735,--
e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen	Ö 580,--
f) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	Ö 180,--

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührenansätze.

(3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Grüfte) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 bei der

Variante 1 (Einzelgrab) um	EUR 350,--
Variante 2 (Doppelgrab) um	EUR 460,--
Variante 3 (Deckel mit Blumengewände) um	EUR 520,--
Variante 4 (Grüfte) um	EUR 550,--

(4) Bei Beerdigungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 50 %.

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung . Exhumierung einer Leiche) beträgt das zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6 Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbah- rungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und Aufbah-
rungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag " 30,--.

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit 01.01.2025 rechtswirksam.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am 25.09.2024 Abgenommen am 10.10.2024
--